

28/SN-47/ME

# PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

Wien I, Löwelstraße 12

Postfach 124 1014 Wien

Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/6451

A. Z.:

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das Aktenzeichen anzugeben.

Betreff:

Zum Schreiben vom .....

1984 04 16

A. Z.: .....

Wien, am .....

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

Betrifft	GESEZENTWURF
Zi.	6-GE/1984
Datum:	26. APR. 1984
Verteilt:	1984-04-27 fmm

*H. Hajek*

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hausbesorgergesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden mit der Bitte um Kenntnisnahme zu übermitteln.

Für den Generalsekretär:



*[Handwritten signature]*

25 Beilagen

**PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS**

**VERSCHRIFT**

Wien, am .....  
Wien I, Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien  
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

A.Z.: S - 184/N

Zum Schreiben vom 20. Jänner 1984

Zur Zahl 30.561/50-V/2/1984

An das  
Bundesministerium für soziale Verwaltung

Stubenring 1  
1010 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hausbesorgergesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für soziale Verwaltung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hausbesorgergesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden, folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Der Entwurf sieht sozialrechtliche Maßnahmen zu Gunsten der Hausbesorger vor. Eine ähnliche Regierungsvorlage hat es bereits in der vergangenen Legislaturperiode gegeben. Der vorliegende Entwurf soll der hauptberuflichen Hausbesorgerin den Anspruch auf Karenzurlaub und Karenzurlaubsgeld sichern und den Hausbesorgern die Möglichkeit zur Errichtung von Betriebsräten geben.

Allein aus der Tatsache heraus, daß Hausbesorgerinnen als Arbeitnehmerinnen Arbeitslosenversicherungsbeiträge leisten, erscheint die Einbeziehung der Hausbesorgerinnen in den Kreis der Berechtigten auf Karenzurlaubsgeld nicht gerechtfertigt. Es geht zwar um keinen außergewöhnlichen Aufwand (2,8 Mio. Schilling), doch besteht generell die Tendenz, bei einer Ausdehnung der Sozialleistungen zurückhaltend vorzugehen und neue Belastungen zu vermeiden. Darüber hinaus sind hauptberufliche Hausbesorgerinnen bisher begründeter Weise vom Bezug des Karenzurlaubsgeldes ausgenommen. Für Hausbesorgerinnen, mit einem monatlichen Bezug von wenigen hundert Schilling bzw. unter

*[The text in this section is extremely faint and illegible. It appears to be a multi-paragraph document, possibly a report or a letter, but the specific content cannot be discerned.]*

- 2 -

2.000,- S monatlich, ist der Karenzgeldbezug eine attraktive Einnahmenquelle und kann eine beachtliche Verbesserung des laufenden monatlichen Einkommens darstellen.

Auf Grund der angeführten Argumente hat die Präsidentenkonferenz Bedenken gegen eine Realisierung der Vorlage.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:  
gez. I. V. ÖRN. BIERBAUM

Der Generalsekretär:  
gez. I. V. Dr. Kerbl

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*